

Auf Empfehlung des APUE beschließt der Rat:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen – öffentlich ausgelegt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.